

Ordnung über das Zusammenwirken von Lehrern, Schülern und Eltern an katholischen Schulen in freier Trägerschaft im Saarland¹

Inhaltsübersicht

Präambel

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Grundsätze für Wahlen
- § 3 Grundsätze für die Arbeit von Gremien

2. Abschnitt: Lehrer

- § 4 Beteiligungsrechte des Lehrers
- § 5 Arten der Lehrerkonferenzen
- § 6 Gesamtkonferenz
- § 7 Teilkonferenzen
- § 8 Klassenkonferenzen
- § 9 Fachkonferenzen

3. Abschnitt: Schüler

- § 10 Arten der Beteiligung
- § 11 Schülerversammlung
- § 12 Aufgaben der Schülervertretung
- § 13 Schülervertreter
- § 14 Gremien der Schülervertretung
- § 15 Wahl der Schülervertreter
- § 16 Bildung der Schülervertretung
- § 17 Bildung von Teilschülervertretungen
- § 18 Teilnahme von Lehrer- und Elternvertretern
- § 19 Verbindungslehrer
- § 20 Schülersprecher der Schule
- § 21 Veranstaltungen der Schülervertretung
- § 22 Mittel der Schülervertretung

4. Abschnitt: Eltern

- § 23 Arten der Beteiligung
- § 24 Unmittelbare Beteiligung der Eltern
- § 25 Elternversammlung
- § 26 Aufgaben der Elternvertretung
- § 27 Elternvertreter
- § 28 Gremien der Elternvertretung
- § 29 Zusammensetzung der Elternvertretung, Elternsprecher
- § 30 Bildung von Teilelternvertretungen
- § 31 Teilnahme von Lehrer- und Schülervertretern
- § 32 Eltern von volljährigen Schülern

¹ Personenbezogene Bezeichnungen verstehen sich als Funktions- oder Berufsbezeichnungen und gelten in gleicher Weise für Personen männlichen und weiblichen Geschlechts.

5. Abschnitt: Schulkonferenz

§ 33 Einrichtung der Schulkonferenz

§ 34 Mitglieder der Schulkonferenz

§ 35 Aufgaben der Schulkonferenz

§ 36 Vermittlung bei Konflikten

6. Abschnitt: Sonderregelungen für Fachschulen

§ 37 Sonderregelungen für Fachschulen

7. Abschnitt: Inkrafttreten

§ 38 Inkrafttreten

Präambel

Die Grundlage für die Erziehungs- und Bildungsarbeit an katholischen Schulen in freier Trägerschaft ist das christliche Menschen- und Weltverständnis. Die Kath. Schule kann ihren Auftrag nur in der gemeinsamen Verantwortung aller Beteiligten erfüllen. Die in dieser Ordnung genannten Gremien wirken deshalb an der Erziehungs-, Bildungs- und Unterrichtsarbeit der Schule unter Beachtung der Zielsetzung und der Grundsätze für die Erziehungs- und Bildungsarbeit (§§ 2 und 3 der Grundordnung für katholischen Schulen in Trägerschaft des Bistums Trier vom 4. September 1980, KA 1980 Nr. 186) mit.

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung gilt für die Schulen in Trägerschaft des Bistums Trier im Saarland.

(2) Sie gilt ferner für die folgenden katholischen Schulen in freier Trägerschaft im Saarland:

1. Albertus-Magnus-Schule, St. Ingbert, privates staatlich anerkanntes Gymnasium des Instituts St. Dominikus Speyer;
2. Albertus-Magnus-Schule, St. Ingbert, private staatlich anerkannte Realschule des Instituts St. Dominikus Speyer;
3. Arnold-Janssen-Gymnasium, St. Wendel, Privatschule mit staatlicher Anerkennung der Steyler Missionare;
4. Johanneum, Homburg, staatlich anerkanntes Gymnasium der Hiltruper Missionare;
5. Pallotti-Schule, Neunkirchen, private staatlich anerkannte Schule für Erziehungshilfe.

§ 2 Grundsätze für Wahlen

(1) Die in dieser Ordnung vorgesehenen Wahlen werden in geheimer Abstimmung durchgeführt, es sei denn, alle anwesenden Wahlberechtigten beschließen offene Abstimmung. Sie erfolgen, sofern in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist, jeweils für eine Wahlperiode von zwei Schuljahren.

In Eingangsklassen bzw. in Klassen der Orientierungsphase, die nach Ablauf des ersten Schuljahres einer Wahlperiode gebildet werden, und in Abschlußklassen erfolgen die Wahlen der Vertreter der Eltern (§ 27) für die Dauer eines Schuljahres.

(2) Wahlen nach dieser Ordnung sind nur gültig, wenn mindestens die Hälfte der Wahlberechtigten daran teilnimmt. Wahlen von Elternvertretungen (§ 26) sind gültig, wenn mindestens drei Schüler durch wenigstens einen Elternteil vertreten sind. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erreicht kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so gilt derjenige als gewählt, der im zweiten Wahlgang die meisten gültigen Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Sind neben Vertretern auch Stellvertreter zu wählen, erfolgt dies in getrennten Wahlgängen.

(3) An die Stelle eines ausscheidenden Mitgliedes tritt der entsprechende Stellvertreter.

§ 3 Grundsätze für die Arbeit von Gremien

(1) Die in dieser Ordnung vorgesehenen Gremien werden von ihren Vorsitzenden mit einer Frist von einer Woche und unter Beifügung der Tagesordnung einberufen. Der Vorsitzende hat das Gremium unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder es beantragt.

Die Schulkonferenz ist auch dann unverzüglich einzuberufen, wenn der Träger es verlangt oder wenn eine der in ihr vertretenen Gruppen dies einstimmig beantragt.

(2) Die Sitzungen der Gremien sind nicht öffentlich. Sachverständige können zu den Sitzungen hinzugezogen werden, soweit das betreffende Gremium dies einstimmig beantragt.

(3) Tatsachen, deren Bekanntgabe ein schutzwürdiges Interesse einzelner oder bestimmter Schüler, Eltern, Lehrer oder anderer Personen verletzen könnte, unterliegen der Verschwiegenheit. Das Gremium kann darüber hinaus die Geheimhaltungsbedürftigkeit einzelner Beratungsgegenstände feststellen.

(4) Verstoßen Schülervereine und Elternvertreter sowie Sachverständige gegen ihre Verschwiegenheitspflicht, so können sie durch Beschluß des jeweiligen Gremiums auf Antrag zeitweise oder dauernd von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen werden. Im Falle des dauernden Ausschlusses eines Schüler- oder Elternvertreters ist die Wahl eines Nachfolgers durchzuführen.

(5) Beschlußfähigkeit der in dieser Ordnung vorgesehenen Gremien ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden, sofern nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(6) Der Schulleiter hat Beschlüsse eines schulischen Gremiums, die nach seiner Auffassung gegen geltende Bestimmungen verstoßen, gegenüber dem Beschlußorgan unverzüglich zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung und ist innerhalb von zwei Wochen schriftlich zu begründen. Hilft das Gremium der Beanstandung nicht in der nächsten Sitzung ab, so hat der Schulleiter eine Entscheidung des Trägers herbeizuführen.

(7) Die Beratungsergebnisse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

2. Abschnitt: Lehrer

§ 4 Beteiligungsrechte des Lehrers

(1) Seine Mitverantwortung für die Leitung der Schule und für die Koordinierung der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule nimmt der Lehrer durch Mitbestimmung sowie durch Erfahrungs- und Meinungsaustausch in den Lehrerkonferenzen wahr.

(2) Der Lehrer übt seine Mitbestimmung aus durch stimmberechtigte Teilnahme an den Lehrerkonferenzen sowie an den Wahlen für die Schulkonferenz.

(3) Die Beteiligungsrechte des Lehrers nach der „Ordnung für Mitarbeitervertretungen im Bistum Trier (Mitarbeitervertretungsordnung - MAVO) vom 28.02.1997“ in ihrer jeweils geltenden Fassung bzw. den entsprechenden Ordnungen des Schulträgers bleiben unberührt.

§ 5 Arten der Lehrerkonferenzen

Als Lehrerkonferenzen kommen vorrangig in Betracht:
Die Gesamtkonferenz,
die Teilkonferenzen,
die Klassenkonferenzen,
die Fachkonferenzen.

§ 6 Gesamtkonferenz

(1) Vorsitzender der Gesamtkonferenz ist der Schulleiter, bei seiner Verhinderung sein ständiger Vertreter.

(2) Mitglieder der Gesamtkonferenz sind

1. mit Stimmrecht und Teilnahmepflicht

a) der Schulleiter als Vorsitzender,

b) alle an der Schule mindestens sechs Wochenstunden selbständig unterrichtenden Lehrer;

2. mit beratender Stimme

a) die nicht unter Nummer 1 fallenden Lehrer,

b) die im Vorbereitungsdienst stehenden Lehrer - soweit sie nicht unter Nummer 1 Buchstabe b fallen -, sofern der Vorsitzende ihre Teilnahme anordnet,

c) der Internatsleiter,

d) drei ständige Vertreter der Schülervertretung, die mindestens der Klassenstufe 8 angehören, und

e) drei ständige Vertreter der Elternvertretung

(3) Die Gesamtkonferenz befaßt sich mit allen Angelegenheiten, die für die Arbeit der betreffenden Schule von wesentlicher Bedeutung sind.

Sie berät und beschließt über die für Unterricht und Erziehung in der Schule erforderlichen Maßnahmen, insbesondere auf folgenden Gebieten:

1. Koordinierung der Arbeitspläne und der Unterrichtsmethoden,

2. Grundsätze zur Sicherung einer einheitlichen Leistungsbewertung an der Schule,

3. Grundsätze der Unterrichtsverteilung sowie der Stunden- und Aufsichtspläne,

4. Aufteilung der im Haushalt eingesetzten Beträge für Lehr- und Lernmittel,

5. Bildung von Teilkonferenzen (§ 7),

6. Ordnungsmaßnahmen nach § 30 der Schulordnung.

(4) Die stimmberechtigten Mitglieder der Gesamtkonferenz wählen Vertreter

1. für die stimmberechtigte Teilnahme an der Schulkonferenz,

2. für die beratende Teilnahme an den Sitzungen der Schülervertretung (§ 18) und der Elternvertretung (§ 31).

§ 7 Teilkonferenzen

- (1) Die Gesamtkonferenz kann die Bildung von Teilkonferenzen beschließen. Vorsitzender von Teilkonferenzen ist der Schulleiter; der Vorsitz kann delegiert werden.
- (2) Teilkonferenzen können als Stufenkonferenzen für die einzelnen Stufen oder die gemeinsamen Belange einzelner oder mehrerer Klassenstufen beschlossen werden.
- (3) Mitglieder der Stufenkonferenz sind:
1. mit Stimmrecht und Teilnahmepflicht alle in der Stufe unterrichtenden Lehrer;
 2. mit beratender Stimme je zwei Schüler- und Elternvertreter, die jeweils von der Stufenvertretung oder, falls eine solche nicht vorhanden ist, von der Schüler- und Elternvertretung der Schule aus ihrer Mitte entsandt werden, sowie ein Internatserzieher. Die Schülervertreter müssen mindestens der Klassenstufe 8 angehören.
- (4) Der Vorsitzende der Stufenkonferenz ist auch dann stimmberechtigt, wenn er nicht in der Stufe unterrichtet.
- (5) Die Stufenkonferenz befaßt sich mit allen Angelegenheiten, die für die Arbeit der betreffenden Stufe von wesentlicher Bedeutung sind. Sie berät und beschließt über die ihr durch besondere Bestimmungen übertragenen Angelegenheiten sowie darüber hinaus über die für Unterricht und Erziehung in der Stufe erforderliche Maßnahmen.

§ 8 Klassenkonferenzen

- (1) An der Schule sind, soweit Schüler in Klassenverbänden unterrichtet werden, Klassenkonferenzen zu bilden. Vorsitzender der Klassenkonferenz ist der Klassenlehrer. Soweit die Klassenkonferenz über Versetzungen, Zeugnisse oder Fragen des Übergangs in andere Schulen berät oder beschließt, hat der Schulleiter oder sein Vertreter den Vorsitz zu übernehmen. In Ausnahmefällen kann der Vorsitz delegiert werden.
- (2) Mitglieder der Klassenkonferenz sind
1. mit Stimmrecht und Teilnahmepflicht alle in der Klasse unterrichtenden Lehrer;
 2. mit beratender Stimme der Klassenelternsprecher und sein Vertreter, der zuständige Internatserzieher sowie ab Klassenstufe 8 der Klassenschülersprecher und sein Vertreter.
- (3) Der Vorsitzende der Klassenkonferenz ist auch dann stimmberechtigt, wenn er nicht in der Klasse unterrichtet.
- (4) Die Klassenkonferenz berät und beschließt über die für Unterricht und Erziehung in der Klasse erforderlichen Einzelmaßnahmen.
- (5) Sie befaßt sich ferner mit allen Angelegenheiten, die für die Arbeit der betreffenden Klasse von wesentlicher Bedeutung sind. Zu diesen Konferenzen können weitere interessierte Schüler und Eltern² eingeladen werden.

² Mit Eltern sind in dieser Ordnung zugleich auch andere Erziehungsberechtigte mit umfaßt.

(6) Die in Absatz 2 Nr. 2 aufgeführten Personen nehmen an Klassenkonferenzen nicht teil, die sich ausschließlich mit der Beratung über die Notengebung auf den Zeugnissen, mit der Versetzung der Schüler, mit Fragen des Übergangs in andere Schulen oder mit Ordnungsmaßnahmen befassen oder die der Vorbereitung von Prüfungen dienen.

§ 9 Fachkonferenzen

(1) Es sind Fachkonferenzen zu bilden.

(2) Zur Teilnahme an Fachkonferenzen sind alle an der Schule tätigen Lehrer verpflichtet, die in dem betreffenden Fach oder in der betreffenden Fachrichtung unterrichten. Lehrer der Schule, die die Lehrbefähigung für das Fach oder die Fachrichtung erworben haben, aber in diesem Fach oder in dieser Fachrichtung nicht unterrichten, können an den Fachkonferenzen teilnehmen. Beide Gruppen sind stimmberechtigt.

(3) Die Fachkonferenzen wählen zu Beginn eines jeden Schuljahres aus ihrer Mitte den Vorsitzenden.

(4) Die Fachkonferenzen beraten und beschließen Angelegenheiten, die das einzelne Unterrichtsfach betreffen. Hierzu gehören insbesondere:

1. Fragen der Lehrpläne und Curricula,
2. Fragen der Didaktik,
3. Umfang und Schwierigkeitsgrad der vorgeschriebenen schriftlichen Arbeiten,
4. Sicherung einer einheitlichen Leistungsbewertung,
5. Auswahl der Lehr- und Lernmittel im Rahmen der dafür geltenden Vorschriften,
6. Koordinierung der Arbeitspläne für das entsprechende Unterrichtsfach.

In den Fachkonferenzen wird über die wissenschaftliche Weiterentwicklung des betreffenden Faches sowie über die Fachliteratur berichtet.

(5) Die Schülervvertretung und die Elternvertretung der Schule können je einen Schüler der Schule ab Klassenstufe 8 bzw. einen Erziehungsberechtigten eines Schülers der Schule zur beratenden Teilnahme an den Sitzungen der Fachkonferenzen entsenden.

3. Abschnitt: Schüler

§ 10 Arten der Beteiligung

(1) Die Schüler wirken und bestimmen mit nach Maßgabe dieser Ordnung bei der Arbeit ihrer Schule zur Erfüllung der Unterrichts- und Erziehungsaufgaben und nehmen in diesem Rahmen ihre Interessen wahr. Inhalt und Formen der Mitwirkung und Mitbestimmung sollen dem Alter der Schüler entsprechend abgestuft werden.

(2) Die dem Schüler unmittelbar zustehenden Beteiligungsrechte kann er teils allein teils im Zusammenhang seiner Klasse oder Unterrichtsgruppe als deren Mitglied geltend machen.

(3) Durch stimmberechtigte Teilnahme an der Wahl von Schülervvertretern und mittelbar durch deren Teilnahme an Beratungen und Entscheidungen schulischer Gremien ist der Schüler an der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule beteiligt.

§ 11 Schülerversammlung

(1) Schülerversammlungen finden im Rahmen der Klasse oder Unterrichtsgruppe statt. Sie können während der Unterrichtszeit bis zu sechs Unterrichtsstunden im Jahr von der Schülervertretung einberufen werden. Die Termine sind im Einvernehmen mit dem Schulleiter möglichst für alle Klassen und Unterrichtsgruppen gleichzeitig festzulegen. Vorsitzender der Schülerversammlung ist der Schülersprecher. Der Klassenlehrer oder der Leiter der Unterrichtsgruppe nimmt an den Schülerversammlungen beratend teil.

(2) Die Schülerversammlung dient der Information, dem Meinungsaustausch und der Meinungsbildung; insbesondere berichtet der jeweilige Schülersprecher über die Arbeit der Schülervertretung.

(3) Der Schülersprecher ist in der Schülervertretung bei Abstimmungen nicht an die Beschlüsse der Schülerversammlung gebunden.

§ 12 Aufgaben der Schülervertretung

Die Schülervertretung dient der Vertretung von Interessen der Schüler in der Schule, der Beteiligung an den schulischen Gremien sowie der Durchführung übertragener und selbstgewählter Aufgaben im Rahmen der Unterrichts- und Erziehungsaufgaben der Schule. Sie ist an der Planung von Einzelveranstaltungen der Schule, die der Erweiterung des Unterrichtsangebotes dienen, zu beteiligen und hat das Recht, die Einrichtung von Arbeitsgemeinschaften beim Schulleiter zu beantragen. Sie besitzt kein politisches Mandat.

§ 13 Schülervertreter

(1) Als Schülervertreter kommen in Betracht die Schülersprecher der Klassen oder der Unterrichtsgruppen.

(2) Schülervertreter dürfen unbeschadet ihrer Verantwortung für eigenes Handeln wegen ihrer Funktion weder bevorzugt noch benachteiligt werden. Sie sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nur an die geltenden Vorschriften, nicht jedoch an Aufträge und Weisungen gebunden.

§ 14 Gremien der Schülervertretung

(1) Gremien der Schülervertretung sind die Schülervertretung der Schule (Schülervertretung) und die Teilschülervertretung.

(2) Jedes Gremium der Schülervertretung kann zur Behandlung einzelner Fragen und zur Ausarbeitung von Vorschlägen für seine Beratung und Beschlußfassung Arbeitsausschüsse bilden. Das Gremium entscheidet dabei auch über die Heranziehung von solchen Schülern der Schule, die ihm nicht angehören.

(3) Die Gremien der Schülervertretung können während der Unterrichtszeit im Monat bis zu zwei Unterrichtsstunden zusammentreten. Termine werden im Einvernehmen mit dem Schulleiter festgelegt. Über Ausnahmeregelungen entscheidet der Schulleiter.

§ 15 Wahl der Schülervertreter

(1) Die in § 13 Abs. 1 vorgesehenen Schülervertreter werden ab Sekundarbereich I jeweils von den Schülern, die durch sie vertreten werden sollen, aus der Mitte der Wahlberechtigten gewählt. Die Wahlen der Schülervertreter sind jeweils in den einzelnen Klassen oder Unterrichtsgruppen durchzuführen.

(2) Für jede Klasse oder Unterrichtsgruppe werden ein Schülersprecher und dessen Vertreter gewählt.

(3) Die Wahl eines Schülersprechers erfolgt jeweils für die Dauer eines Schuljahres.

(4) Ein Schülersprecher, der der Klasse oder Unterrichtsgruppe, von der er gewählt wurde, nicht mehr angehört, verliert sein Amt und scheidet aus den Gremien der Schule aus.

§ 16 Bildung der Schülervertretung

(1) Im Sekundarbereich der Schule kann eine Schülervertretung gebildet werden.

(2) Der Schülervertretung gehören die Schülersprecher aller Klassen und Unterrichtsgruppen an.

§ 17 Bildung von Teilschülervertretungen

Die Schülervertretung (§ 16) kann die Bildung von Teilschülervertretungen beschließen, denen jeweils die Schülersprecher der Klassen oder Unterrichtsgruppen der entsprechenden Stufe oder des entsprechenden Schulzweigs angehören. Die Teilschülervertretung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

§ 18 Teilnahme von Lehrer- und Elternvertretern

An Sitzungen der Schülervertretung und Teilschülervertretung können der Schulleiter sowie zwei ständige Vertreter der Gesamtkonferenz und der Elternvertretung mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 19 Verbindungslehrer

Die Schülervertretung wählt bis zu zwei Lehrer der Schule mit deren Einverständnis zu Verbindungslehrern. Diese Lehrer haben u. a. die Aufgabe, an den Sitzungen aller Gremien der Schülervertretung beratend teilzunehmen. Sie vermitteln in Konfliktfällen.

§ 20 Schülersprecher der Schule

(1) Die Schülervertretung wählt aus ihrer Mitte ihren Vorsitzenden (Schülersprecher der Schule) und seinen Vertreter.

(2) Die Schülervertretung kann auch beschließen, daß der Schülersprecher der Schule und sein Vertreter aus ihrer Mitte von den Schülern der Schule gewählt werden.

§ 21 Veranstaltungen der Schülervertretung

(1) Veranstaltungen der Schülervertretung, die im Einvernehmen mit dem Schulleiter auf dem Schulgelände stattfinden, gelten als Veranstaltungen der Schule. Sie dürfen nicht gegen Rechtsvorschriften verstoßen oder aus anderen Gründen den Erziehungsauftrag der Schule oder die Wahrnehmung ihrer Fürsorgepflicht gegenüber den Schülern gefährden. Ausnahmsweise können Veranstaltungen der Schülervertretung, die außerhalb des Schulgeländes stattfinden, vom Schulleiter im Einvernehmen mit der Schulkonferenz zu Veranstaltungen der Schule erklärt werden.

(2) Art und Umfang der Aufsicht der Schule bei Veranstaltungen der Schülervertretung sind im Interesse einer Erziehung zu eigenverantwortlichem Handeln unter Berücksichtigung von Alter und Reife der teilnehmenden Schüler abzustufen. Bei Veranstaltungen im Sinne des Absatzes 1 Satz 3 kann von einer Aufsicht der Schule abgesehen werden.

§ 22 Mittel der Schülervertretung

Der Träger stellt den Schülervertretern und den Gremien der Schülervertretung den zur Durchführung ihrer Aufgaben notwendigen Geschäftsbedarf sowie die erforderlichen bürotechnischen Hilfsmittel zur Verfügung.

4. Abschnitt: Eltern

§ 23 Arten der Beteiligung

(1) Die Eltern der Schüler wirken und bestimmen mit nach Maßgabe dieser Ordnung bei der Arbeit der Schule zur Erfüllung ihrer Unterrichts- und Erziehungsaufgaben.

(2) Die den Eltern unmittelbar zustehenden Beteiligungsrechte können sie teils allein teils im Rahmen der Elternversammlung der Klassen oder der Unterrichtsgruppen geltend machen.

(3) Durch Informations- und Meinungs austausch in den Elternversammlungen sowie durch stimmberechtigte Teilnahme an der Wahl von Elternvertretern und mittelbar durch deren Teilnahme an Beratungen und Entscheidungen schulischer Gremien sind die Erziehungsberechtigten an der Gestaltung der Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule beteiligt.

§ 24 Unmittelbare Beteiligung der Eltern

(1) Die Eltern werden von den Lehrern über Planung und Gestaltung des Unterrichts sowie über die Bewertungsmaßstäbe für die Notengebung und für sonstige Beurteilungen informiert. In Fragen der Auswahl des Lehrstoffes, der Bildung von Schwerpunkten und der Anwendung bestimmter Unterrichtsformen ist ihnen Gelegenheit zu Vorschlägen und Aussprachen zu geben. Die erforderlichen Aussprachen finden im Rahmen der Elternversammlungen der Klassen oder der Unterrichtsgruppen oder durch Elternvertreter in den Teilfachkonferenzen statt.

(2) Auf Anfrage werden den Eltern der Leistungsstand ihres Kindes mitgeteilt sowie einzelne Beurteilungen erläutert. Ferner kann ihnen unter Berücksichtigung der pädagogischen Situation der Klasse und im Einvernehmen mit dem Lehrer und dem Schulleiter Gelegenheit zu Unterrichtsbesuchen gegeben werden.

(3) Den Eltern obliegt für ihre Kinder die Auswahl bei alternativen Unterrichtsangeboten, soweit dieses Recht nicht von den Schülern selbst wahrgenommen wird.

§ 25 Elternversammlung

(1) Die Eltern der Schüler einer Klasse bilden die Klassenelternversammlung. Soweit keine Klassenverbände bestehen, treten Elternversammlungen der Unterrichtsgruppen an die Stelle der Klassenelternversammlungen.

(2) Vorsitzender einer Elternversammlung ist der jeweilige Elternsprecher.

(3) Klassenelternversammlungen sind im Einvernehmen mit dem Klassenlehrer, Elternversammlungen der Unterrichtsgruppen im Einvernehmen mit dem jeweiligen Leiter, sonstige Elternversammlungen im Einvernehmen mit dem Schulleiter einzuberufen.

(4) Für die Elternversammlungen wird im Schulgebäude der notwendige Raum zur Verfügung gestellt.

(5) An Elternversammlungen der Klasse oder der Unterrichtsgruppe können die Lehrer und die Schülervertreter der Klasse oder Unterrichtsgruppe als Gäste teilnehmen. Der Klassenlehrer oder der Leiter der Unterrichtsgruppe ist grundsätzlich zur Teilnahme verpflichtet, Fachlehrer sollen einmal im Jahr an den Elternversammlungen teilnehmen, falls der Elternsprecher dies beantragt.

§ 26 Aufgaben der Elternvertretung

Die Elternvertretung dient der Vertretung von Erziehungsinteressen der Erziehungsberechtigten in der Schule und der Beteiligung in schulischen Gremien. Sie ist an der Planung von Veranstaltungen der Schule, die der Erweiterung des Unterrichtsangebotes dienen, zu beteiligen. Sie kann im Einvernehmen mit der Schulkonferenz zur ergänzenden pädagogischen Förderung der Schüler Veranstaltungen außerhalb des Unterrichts in eigener Verantwortung einrichten.

§ 27 Elternvertreter

(1) Die Erziehungsberechtigten einer Klasse wählen aus ihrer Mitte den Klassenelternsprecher und seinen Vertreter.

(2) Soweit keine Klassenverbände bestehen, wählen die Erziehungsberechtigten einer Unterrichtsgruppe aus ihrer Mitte den Elternsprecher der Unterrichtsgruppe und seinen Vertreter.

(3) Bei Wahlen und Abstimmungen in den Elternversammlungen der Klasse oder Unterrichtsgruppe hat jeder Erziehungsberechtigte eine Stimme, auch wenn sich in einer Klasse oder Unterrichtsgruppe mehr als eines seiner Kinder befindet.

(4) Für Internatsschüler ist der zuständige Erzieher Erziehungsberechtigter im Sinne dieser Ordnung. Er vertritt außerdem mit je einer Stimme diejenigen Internatsschüler, deren Eltern bei den Wahlversammlungen nicht anwesend sind und ihn zur Vertretung schriftlich bevollmächtigt haben.

(5) Ein Elternsprecher, dessen Kind nicht mehr der Klasse oder Unterrichtsgruppe angehört, von deren Erziehungsberechtigten er gewählt wurde, verliert sein Amt und scheidet aus den Gremien der Schule aus.

(6) Elternvertreter üben ihre Funktion ehrenamtlich aus. Sie sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nur an die geltenden Vorschriften, nicht jedoch an Aufträge und Weisungen gebunden und für ihr Handeln selbst verantwortlich.

§ 28 Gremien der Elternvertretung

(1) Gremien der Elternvertretung sind die Elternvertretung der Schule (Elternvertretung, § 29) und die Teilelternvertretung (§ 30).

(2) Für Sitzungen der Gremien der Elternvertretung wird im Schulgebäude der notwendige Raum überlassen. Den Elternvertretern und den Gremien der Elternvertretung werden der zur Durchführung ihrer Aufgaben notwendige Geschäftsbedarf sowie die erforderlichen bürotechnischen Hilfsmittel vom Träger zur Verfügung gestellt.

§ 29 Zusammensetzung der Elternvertretung, Elternsprecher

(1) Die Elternvertretung setzt sich aus den Elternsprechern der Klassen und der Unterrichtsgruppen zusammen.

(2) Die Elternvertretung wählt aus ihrer Mitte ihren Vorsitzenden (Schulelternsprecher) und seinen Stellvertreter.

§ 30 Bildung von Teilelternvertretungen

Die Elternvertretung (§ 29) kann die Bildung von Teilelternvertretungen beschließen, denen jeweils die Elternsprecher der Klassen oder Unterrichtsgruppen der entsprechenden Stufe angehören. Die Teilelternvertretung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

§ 31 Teilnahme von Lehrer- und Schülervertretern

(1) An Sitzungen der Elternvertretung (§ 29) können der Schulleiter sowie je zwei ständige Vertreter der Gesamtkonferenz und der Schülervertretung (§ 15) mit beratender Stimme teilnehmen.

(2) An Sitzungen der Teilelternvertretung können der Schulleiter sowie je zwei Lehrer- und Schülervertreter mit beratender Stimme teilnehmen. Die Lehrer- und Schülervertreter werden jeweils von der Teilkonferenz (§ 7) und der Teilschülervertretung (§ 17) oder, falls diese nicht vorhanden sind, von der Gesamtkonferenz und der Schülervertretung gewählt.

§ 32 Eltern von volljährigen Schülern

Die Vorschriften des 4. Abschnitts dieser Ordnung gelten auch für die Eltern volljähriger Schüler, unbeschadet der sich aus der Volljährigkeit ergebenden Rechte dieser Schüler.

5. Abschnitt: Schulkonferenz

§ 33 Einrichtung der Schulkonferenz

(1) Es soll eine Schulkonferenz gebildet werden.

(2) Vorsitzender der Schulkonferenz ist der Schulleiter, bei Verhinderung sein ständiger Vertreter.

§ 34 Mitglieder der Schulkonferenz

(1) Stimmberechtigte Mitglieder der Schulkonferenz sind:

- der Schulleiter oder sein ständiger Vertreter,
- vier von der Gesamtkonferenz aus dem Kreis ihrer stimmberechtigten Mitglieder gewählte Lehrer,
- vier von der Elternvertretung aus ihrer Mitte gewählte Eltern,
- vier von der Schülervertretung aus ihrer Mitte gewählte Schüler, die mindestens der Klassenstufe 8 angehören.

(2) In der Schulkonferenz soll jede Schulstufe durch Lehrer oder Eltern vertreten sein.

(3) An den Sitzungen der Schulkonferenz kann ein Vertreter des Trägers mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 35 Aufgaben der Schulkonferenz

(1) In der Schulkonferenz arbeiten die gewählten Vertreter der Lehrer, Schüler und Eltern zur Verwirklichung der Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule gleichberechtigt zusammen.

(2) Aufgabe der Schulkonferenz ist es, gemeinsam interessierende Fragen des Schullebens zu erörtern. Die Schulkonferenz berät und beschließt in folgenden Angelegenheiten:

1. allgemeine und grundsätzliche Angelegenheiten der Ordnung in der Schule, insbesondere Aufstellung einer Hausordnung sowie die Festlegung der regelmäßigen Anfangszeiten des täglichen Unterrichtes;
2. Grundsätze für Art und Umfang der Hausaufgaben sowie für die Zeitplanung von Klassenarbeiten;
3. Angebote freiwilliger Unterrichtsveranstaltungen;
4. besondere Veranstaltungen der Schule, insbesondere Veranstaltungspläne für Schulwanderungen, Lehrfahrten, Schullandheimaufenthalte und Elternseminare;
5. Maßnahmen der Schule zur Schulwegsicherung, insbesondere Schulwegpläne und Einsatz von Schülerlotsen sowie Anträge in diesen Angelegenheiten an die zuständigen Behörden;
6. die Zusammenarbeit der Schule mit dem Träger, den anderen Schulen, den Kirchen, dem Jugendamt, den Kammern und Berufsverbänden sowie der Berufsberatung;
7. Vorschläge zur Entwicklung, Gliederung und Änderung der Struktur der Schule;
8. Anträge auf Genehmigung von Schulversuchen und von abweichenden Organisationsformen des Unterrichtes;
9. Anträge auf Zuteilung von Haushaltsmitteln für sächliche Aufgaben;
10. Vorschläge für Baumaßnahmen.

(3) Die Schulkonferenz ist vom Träger vor einer Entscheidung über folgende Angelegenheiten zu hören:

1. Teilung, Zusammenlegung, Änderung und Auflösung der Schule;
2. Bauvorhaben im Bereich der Schule;
3. wichtige organisatorische Änderungen im Schulbetrieb.

(4) Der Schulleiter unterrichtet die Schulkonferenz über alle wichtigen Angelegenheiten des Schullebens.

§ 36 Vermittlung bei Konflikten

(1) Die Schulkonferenz soll in Konfliktsituationen, die im Schulleben entstanden sind und die anderweitig nicht beigelegt werden konnten, vermittelnd tätig werden.

(2) Für die Vermittlung in Konfliktsituationen zwischen einzelnen Schülern und Lehrern oder zwischen einzelnen Lehrern und Erziehungsberechtigten kann die Schulkonferenz nach Bedarf aus ihrer Mitte einen besonderen Ausschuß (Vermittlungsausschuß) bilden. Der Vermittlungsausschuß besteht aus drei oder sechs Mitgliedern; alle Gruppen aus der Schulkonferenz sind gleichmäßig zu berücksichtigen.

(3) Ein Vermittlungsausschuß ist zu bilden, wenn die Gesamtkonferenz eine Entscheidung gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 6 getroffen hat und der betroffene Schüler oder seine Eltern eine Vermittlung beantragen. Hält der Vermittlungsausschuß den Antrag für begründet, unterbreitet er der Gesamtkonferenz einen entsprechenden Vorschlag. Die Gesamtkonferenz entscheidet endgültig.

6. Abschnitt: Sonderregelungen für Fachschulen

§ 37 Sonderregelungen für Fachschulen

(1) An den Fachschulen werden keine Elternvertretungen gebildet, so daß die Vorschriften der §§ 23 bis 32 keine Anwendung finden.

(2) Die Schule pflegt den Kontakt zu den Eltern in einer Weise, die der Altersstufe ihrer Schüler angemessen ist. Unbeschadet der Volljährigkeit der Schüler haben die Eltern das Recht, über Leistungsstand und Mitarbeit im Unterricht informiert zu werden.

(3) An der Gesamtkonferenz (§ 6 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. d) und den Teilkonferenzen (§ 7 Abs. 3 Nr. 2) nehmen bis zu vier ständige Vertreter der Schülerversammlung und an den Fachkonferenzen (§ 9 Abs. 5) zwei Schülerversammlungsmitglieder teil.

(4) An den Fachschulen wird keine Schulkonferenz gebildet. Deren Aufgaben werden durch die Gesamtkonferenz wahrgenommen.

7. Abschnitt: Inkrafttreten

§ 38 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 01.02.2000 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die "Ordnung über das Zusammenwirken von Lehrern, Schülern und Eltern an katholischen Schulen in freier Trägerschaft im Saarland" vom 8. Juli 1989 (KA 1989 Nr. 181) außer Kraft.

Trier, den 6. Januar 2000

Dr. Hermann Josef Spital
Bischof von Trier